

**1. Allgemeine Angaben**

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan „Schwenksweiler, Änderung 2017“</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>DE 7623-341</i>	Gebietsname(n) <i>Tiefental und Schmiechtal</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07391 / 7015-0 / -9 / info@allmendingen.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Allmendingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>		
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Alb-Donau-Kreis</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Entwicklung neuer Gewerbeflächen südöstlich von Allmendingen (Eingeschränktes Gewerbegebiet § 8 BauNVO)</i> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: Planteile, Umweltbericht, GOP, saP zum Bebauungsplan	

**2. Zeichnerische und kartographische Darstellung**

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten  
 2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

**3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):**

Anschrift \*

<i>Wick + Partner</i>
<i>Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB</i>
<i>Silberburgstraße 159A</i>
<i>70178 Stuttgart</i>

Telefon \*

<i>0711 25509550</i>	<i>2578706</i>
----------------------	----------------

Fax \*

e-mail \*

<i>info@wick-partner.de</i>
-----------------------------

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

18.07.2024

Datum

Unterschrift



Eingangsstempel  
 Naturschutzbehörde  
 (Beginn Monatsfrist gem.  
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich  
 oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"**

**4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit**

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

## 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- überwiegend* außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

## 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3  Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der  
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-  
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen (LRT 5130, Wacholderheiden)	Stoffliche Emissionen (Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag): - Stickstoffempfindlicher LRT nach LUBW-Veröffentlichung Ermittlung der Critical Levels und Critical Loads für Stickstoff, Wertspanne für die empirischen Critical Loads (CLemp) 15-20 kg ha <sup>-1</sup> a <sup>-1</sup>	
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> ) (LRT 6210, Kalk-Magerrasen)	Stoffliche Emissionen (Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag): - Stickstoffempfindlicher LRT nach LUBW-Veröffentlichung Ermittlung der Critical Levels und Critical Loads für Stickstoff, Wertspanne für die empirischen Critical Loads (CLemp) 15-25 kg ha <sup>-1</sup> a <sup>-1</sup> - Organische Verbindungen	
Magere Flachland-Mähwiesen (6510)	Stoffliche Emissionen (Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag): - Stickstoffempfindlicher LRT nach LUBW-Veröffentlichung Ermittlung der Critical Levels und Critical Loads für Stickstoff, Wertspanne für die	

	empirischen Critical Loads (CLemp) 20-30 kg ha <sup>-1</sup> a <sup>-1</sup>	
Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas (LRT 8160*, Kalkschutthalden)	Stoffliche Emissionen (Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag): CLemp nicht bekannt	
Großes Mausohr (1324, Myotis myotis)	akustische Veränderung und optische Wirkungen	

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

## 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung) Zur Beurteilung wurde das Fachinformationssystem des BfN zur FFH-VP (kurz FFH-VP-Info) angewandt.	Vermerke der zuständigen Behörde
<b>6.1</b>	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Magere Flachland-Mähwiesen, Kalkschutthalden Großes Mausohr	<p>Das Plangebiet und insbesondere zukünftige Bau- und Erschließungsflächen sind vollständig außerhalb des FFH-Gebiets. LRT im FFH-Gebiet sind durch das Vorhaben weder durch Flächenverlust noch Versiegelung betroffen.</p> <p>Das Plangebiet greift am südlichen Rand gering auf das FFH-Gebiet über. Allerdings umfassen die betroffenen Flächen (ca. 250 qm) keine LRT, es handelt sich um artenarme Ackerflächen. Am nordöstlichen Rand grenzt das Plangebiet direkt an. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die B 492. Ein anlagebedingter Flächenverlust von LRT ist daher nicht zu erwarten oder gegeben.</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine Gehölze gerodet, die als potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse dienen können. Hinweise auf ein Wochenstubenquartier liegen nicht vor.</p>	
6.1.2	Flächenumwandlung	Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Magere Flachland-Mähwiesen, Kalkschutthalden Großes Mausohr	<p>Siehe Ziffer 6.1.1</p> <p>Die innerhalb des FFH-Gebiets befindlichen Ackerflächen werden in Grünflächen (Pufferstreifen, Randeingrünung) umgewandelt. Es ist dabei mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Arten der LRT, z.B. durch Verschattung, zu rechnen.</p>	
6.1.3	Nutzungsänderung	Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Magere Flachland-Mähwiesen, Kalkschutthalden Großes Mausohr	Siehe Ziffer 6.1.1, 6.1.2	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Magere Flachland-Mähwiesen, Kalkschutthalden Großes Mausohr	Siehe Ziffer 6.1.1, 6.1.2	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Magere Flachland-Mähwiesen	Das Plangebiet liegt tiefer als das FFH-Gebiet. Durch den hohen zu erwartenden Versiegelungsgrad innerhalb des zukünftigen Gewerbegebiets ist mit einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Die Flächen innerhalb des FFH-Gebiets sind nicht von Versiegelung	

			<p>betroffen (Pufferstreifen, Randeingrünung). Mit einer weitreichenden Veränderung des Grundwasserregimes innerhalb des FFH-Gebiets ist aufgrund des geringen Flächenumfangs nicht zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher voraussichtlich auszuschließen.</p>
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>		
6.2.1	stoffliche Emissionen	<p>Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Magere Flachland-Mähwiesen, Kalkschutthalden</p>	<p>Immissionen von Luftschadstoffen (bspw. Schwefeldioxyd, Ammoniak, Stickoxyde) können die Standorte der LRT versauern. In der Folge kann es zu einem Ausfall eines Teils des charakteristischen Artenbestands kommen. Es wurde ein Gutachten zur Ermittlung der Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet durchgeführt (IMA RICHTER &amp; RÖCKLE, 19.06.2024).</p> <p><i>„Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stickstoffemissionen durch das geplante Gewerbegebiet keine relevante Rolle für das benachbarte FFH-Gebiet spielen. Die Emissionen der beiden Betriebe, die angesiedelt werden sollen, unterschreiten die Bagatellmassenströme von 0,1 kg/h für NH<sub>3</sub>/h und 1,5 kg/h für NO<sub>x</sub>/h deutlich. Gemäß Anhang 9 der TA Luft kann bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme davon ausgegangen werden, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Stickstoffeinträgen kommt.“</i></p> <p>Im Bebauungsplan wurden Emissionskontingente für Luftschadstoffe der Betriebe festgesetzt.</p> <p>Die Emission von Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>) der Betriebe dürfen folgenden, auf die Grundstücksfläche der Betriebe bezogenen Massenstrom pro Jahr nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• maximale flächenbezogene NO<sub>x</sub>-Emission von 0,219 kg NO<sub>x</sub>/(m<sup>2</sup> • a),</li> <li>• dies entspricht einer Daueremission von 0,025 g NO<sub>x</sub>/(m<sup>2</sup> • h).</li> <li>• Teilkontingente der zulässigen Emissionen sind auf die anteilige Grundstücksfläche des Gewerbebetriebs zu beziehen.</li> </ul> <p>Ausnahmen bzw. abweichende Emissionskontingente können zugelassen werden, wenn durch einen entsprechenden Einzelnachweis i.S. einer Ausbreitungsberechnung nachgewiesen wird, dass die projektbezogene Zusatzbelastung im nächstgelegenen FFH-Gebietsteil das Abschneidekriterium als Irrelevanzschwelle von 0,3 kg N/(ha • a) – anteilig entsprechend der jeweiligen projektbezogenen Grundstücksgröße in Bezug zur gesamten gewerblichen Baufläche von 59.300 m<sup>2</sup> innerhalb des Geltungsbereichs – nicht überschreitet.</p> <p>Im Einzelfall können die tatsächlichen projektbezogenen Ableitbedingungen des</p>

			<p>ansiedlungswilligen Betriebs angesetzt werden, die bei der Erstellung des Gutachtens im Aufstellungsverfahren zum Angebotsbebauungsplan noch nicht vorliegen.</p> <p>Zur Vermeidung beeinträchtigender Stickstoff- und Ammoniakemissionen sind folgende Betriebe nur mit einer Einzelfallbetrachtung bzw. Einzelfallprüfung zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebe, die relevante Ammoniak (NH<sub>3</sub>) emittieren, dies betrifft z.B. Tierhaltungen oder Kompostierungsanlagen,</li> <li>• Betriebe mit sehr hohem Lkw-Aufkommen (z.B. Speditionen),</li> <li>• Betriebe mit einer hohen Anzahl an Gabelstaplern mit Verbrennungsmotoren,</li> <li>• Betriebe, die einen hohen Energiebedarf z.B. aufgrund von Trocknungsprozessen haben.</li> </ul> <p>Außerdem ist die Verbrennung flüssiger, fester oder gasförmiger Brennstoffe zur Raumheizung und Warmwasserbereitung unzulässig. Durch Vorgaben des technischen Umweltschutzes ist nicht mit Emissionen zu rechnen, welche erheblich auf die Arten und LRT des FFH-Gebiets einwirken.</p>
6.2.2	akustische Veränderungen	Großes Mausohr	<p>Akustische Reize können zu Beeinträchtigungen von Fledermäusen führen. Da das Große Mausohr hauptsächlich durch passive Ortung (Geräusche der Beutetiere) jagt, können die zu erwartenden Geräuschmissionen innerhalb des geplanten Gewerbegebiets zu einer Entwertung von Jagdhabitaten innerhalb des Teilgebiets des FFH-Gebiets führen.</p> <p>Es besteht eine Vorbelastung durch die B 492 und angrenzende Gewerbebetriebe, die auf eine bereits vorhandene geringe Eignung des betroffenen Bereichs als Jagdhabitat schließen lassen. Weiterhin ist der Verlust bzw. die Entwertung eines Nahrungshabitats nur eine erhebliche Störung, wenn dieses von essentieller Bedeutung im Zusammenhang mit einer Fortpflanzungsstätte steht. Aufgrund der geringen Aktivität im Plangebiet ist davon auszugehen, dass keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat vorliegt.</p>
6.2.3	optische Wirkungen	Großes Mausohr	<p>Bei Fledermäusen bestehen Empfindlichkeiten gegenüber Lichtemissionen. Die Empfindlichkeit des Großen Mausohrs gegenüber verkehrsbedingten Lichtemissionen wird von Brinkmann et al. (2012) als hoch eingestuft. Es kann zu Störungen in Nahrungshabitaten und auf Flugrouten kommen, was bei empfindlichen Arten zu Meidereaktionen führen kann. Ebenso ist eine Anlockung an künstliche Lichtquellen möglich. Eine Störung an und in Quartieren ist hingegen voraussichtlich nicht erheblich, da keine Wochenstubenquartiere bekannt sind.</p>

6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Wacholderheiden Kalkmagerrasen, Magere Flachland- Mähwiesen	Aufgrund des hohen zu erwartenden Versiegelungsgrads durch das geplante Gewerbegebiet ist mit einer verstärkten Erwärmung tagsüber und einer verminderten nächtlichen Abkühlung zu rechnen (Wärmeinsel-Effekt). Erhebliche Beeinträchtigungen auf die LRT sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich um xerophile LRT handelt.
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	-
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
<b>6.3</b>	<b>baubedingt</b>		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Wacholderheiden, Kalkmagerrasen, Magere Flachland- Mähwiesen	Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die B 492. Ein baubedingter Flächenverlust von LRT erfolgt daher nicht.  Flächeninanspruchnahme durch gewerbliche Bauflächen inklusive Erschließung erfolgen ausschließlich außerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung. Die betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs umfassen keine LRT, es handelt sich um artenarme Ackerflächen, die zur Randeingrünung des Planbereichs mit entsprechenden natur- und grünordnerischen Maßnahmen/ Nutzungen belegt werden und von Versiegelung freibleiben.
6.3.2	Emissionen	-	-
6.3.3	akustische Wirkungen	-	-

\*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja       weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

*Im Teilort Hausen ist die Errichtung einer Biogasanlage auf dem Flst.-Nr. 3216 geplant. Diese befindet sich in der kürzesten Distanz ca. 780 m Luftlinie südöstlich des Plangebiets. Zur Ermittlung der Stickstoffdeposition im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens der Biogasanlage wurde eine Untersuchung des Büros iMA Richter & Röckle, Freiburg, 28.03.2023, erstellt.*

*Die Stickstoff-Deposition durch die geplante Biogasanlage liegt am südlichen Rand des Plangebiets bei Werten zwischen 0,03 – 0,1 [kg/ (ha a)] und somit unter dem Abschneidekriterium von 0,3 kg (ha a). Die schutzbedürftigen LRT befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Biogasanlage. Die Ammoniak-Emissionen unterschreiten den Bagatellmassenstrom von 0,1 kg NH<sub>3</sub>/h deutlich.*

weitere Ausführungen: siehe Anlage

---

**9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde**

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------